Geschäftsverteilung des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen

I.

Bei dem Anwaltsgericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen sind mit Wirkung vom 1. September 1994 zwei Kammern gebildet.

Die 1. Kammer besteht aus Frau Rechtsanwältin Caroline Kager (Vorsitzende, Zulassung zur Rechtsanwaltschaft: 21.07.1993), Herrn Rechtsanwalt Hansjörg Elbs (Vertreter der Vorsitzenden, Zulassung zur Rechtsanwaltschaft: 09.03.1995) und Herrn Rechtsanwalt Christoph Tiemann (Zulassung zur Rechtsanwaltschaft: 11.09.1991).

Die 2. Kammer besteht aus Herrn Rechtsanwalt Andrej Klein (Vorsitzender, Zulassung zur Rechtsanwaltschaft: 12.01.1999), Herrn Rechtsanwalt Stefan Katzorke (Vertreter des Vorsitzenden, Zulassung zur Rechtsanwaltschaft: 06.12.1999) und Frau Rechtsanwältin Katrin Niederl (Zulassung zur Rechtsanwaltschaft: 16.07.1999).

Der besseren Lesbarkeit wegen werden Personenbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet; sie gelten jedoch für Menschen jeden Geschlechts.

II.

Zuständig im anwaltsgerichtlichen Verfahren sowie für Amts- und Rechtshilfeersuchen sind:

a) Die 1. Kammer für die Verfahren gegen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, deren Nachname (im Falle von Rechtsanwälten) oder deren Name nach § 59g Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BRAO (im Falle von Berufsausübungsgesellschaften) mit folgenden Buchstaben beginnen:

   A, C, F, G, H, I, J, K, O, Q, R, U, V, W, X, Y, Z, Ä, Ö, Ü

b) Die 2. Kammer für Verfahren gegen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, deren Nachname (im Falle von Rechtsanwälten) oder deren Name nach § 59g Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BRAO (im Falle von Berufsausübungsgesellschaften) mit folgenden Buchstaben beginnen:

   B, D, E, L, M, N, P, S, SCH, St, T

Bei Doppelnamen ist der erste Name maßgeblich. Adelsprädikate bleiben außer Betracht. Die Buchstaben Ä, Ö, Ü sind als Ae, Oe, Ue zu lesen.

III.

Betrifft ein Verfahren mehrere Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, deren Nachnamen bzw. Namen mit unterschiedlichen Anfangsbuchstaben beginnen, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen desjenigen Anwalts bzw. dem Namen derjenigen Berufsausübungsgesellschaft, dem bzw. der zuerst im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen die Zulassung erteilt worden ist. Bei gleichzeitiger Zulassung ist der zweite Buchstabe des Nachnamens bzw. Namens nach Maßgabe von Nummer II maßgeblich.

IV.

Bei Meinungsverschiedenheiten der Kammervorsitzenden oder der Kammermitglieder über die Zuständigkeit wird unter allen Mitgliedern des Anwaltsgerichts abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführenden Vorsitzenden.

V.

Bei der Wahrnehmung von Aufgaben, die dem Vorsitzenden einer Kammer in seiner Funktion als Geschäftsführenden Vorsitzenden des Anwaltsgerichts obliegen, wird dieser im Falle der Verhinderung durch seinen ständigen Vertreter vertreten.

VI.

Im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden der Kammer führt den Vorsitz der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung gilt § 21 f Abs. 2 Satz 2 GVG.

VII.

Soweit eine Vertretung nicht innerhalb der Kammer erfolgen kann, vertritt ein Mitglied der anderen Kammer, beginnend mit dem nach Zulassungsdatum zur Rechtsanwaltschaft dienstältesten Beisitzer der anderen Kammer.

VIII.

In Beschlusssachen, in denen ohne vorherige mündliche Verhandlung entschieden wird, ist die für die nächste Sitzung vorgesehene Besetzung zuständig.

IX.

Bei Meinungsverschiedenheiten in Vertretungsfragen entscheidet der Geschäftsführende Vorsitzende des Anwaltsgerichts.

X.

Sitzungen werden nach Geschäftsanfall jeweils von dem Vorsitzenden der zuständigen Kammer bestimmt. Sitzungen finden in einem Sitzungssaal in Räumen der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen oder in einem Sitzungssaal eines Gebäudes der ordentlichen Gerichtsbarkeit statt. Hierüber entscheidet nach Abstimmung mit dem Präsidenten des jeweiligen Gerichts der Vorsitzende der Kammer.

XI.

Der Vorsitzende jeder Kammer bestimmt vor jeder mündlichen Verhandlung den Protokollführer.

XII.

Diese Geschäftsverteilung gilt ab dem 01.01.2024.

Dresden, den 15.12.2023

Caroline Kager
Rechtsanwältin
Vorsitzende der
1. Kammer SAG

Hansjörg Elbs
Rechtsanwalt
Richter SAG
1. Kammer

Christoph Tiemann
Rechtsanwalt
Richter SAG
1. Kammer

Andrej Klein
Rechtsanwalt
Vorsitzender der
2. Kammer SAG

Katrin Niederl
Rechtsanwältin
Richterin SAG
2. Kammer

Stefan Katzorke
Rechtsanwalt
Richter SAG
2. Kammer